

Accounting News

Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

März 2016

Was ist zu beachten, wenn Unternehmensakquisitionen und neue Geschäftsmodelle bilanziell abzubilden sind? Auf diese Frage geht Oliver Grimm, Chief Accountant von Axel Springer SE, in unserer Rubrik „Accounting im Dialog“ ein – auch indem er Einblicke in seine aktuelle Agenda sowie seine persönlichen Anforderungen an gutes Personal im Rechnungswesen gibt.

Außerdem stellen wir in dieser Ausgabe Kernaussagen des DPR-Tätigkeitsberichts 2015 dar. Im Fokus des DPR-Enforcements stand auch im vergangenen Jahr die Darstellung in Anhang und Lagebericht. Weitere Themen in diesen Accounting News: die Billigung des Gesetzes zur Änderung des § 253 HGB zur Bestimmung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen sowie ein Überblick über die jüngsten Aktivitäten des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees (DRSC).

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!



Ihre
Hanne Böckem
Partnerin, Department of Professional Practice

Inhalt

1 Accounting im Dialog	2
„Man muss die Verträge bis ins kleinste Detail studieren“	
2 HGB-Rechnungslegung	4
DPR-Tätigkeitsbericht 2015: Enforcement-Schwerpunkt bei der Darstellung in Anhang und Lagebericht	4
Bundesrat billigt Gesetz zur Änderung des § 253 HGB zur Bestimmung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen	6
Neues vom DRSC	7
3 Veranstaltungen	9
4 Veröffentlichungen	10
5 Ansprechpartner	12

„Man muss die Verträge bis ins kleinste Detail studieren“

So beschreibt Oliver Grimm, Chief Accountant von Axel Springer SE, eine der aus seiner Sicht wesentlichen Herausforderungen bei der bilanziellen Abbildung von Unternehmensakquisitionen und neuen Geschäftsmodellen. Im Gespräch mit Oliver Beyhs lässt er uns darüber hinaus einen Blick in seine aktuelle Agenda, seine persönlichen Anforderungen an gutes Personal im Rechnungswesen und in einen neuen Bereich seiner Abteilung werfen.

Herr Grimm, welche Themen stehen aktuell auf Ihrer Agenda als Chief Accountant von Axel Springer?

Das sind eine ganze Menge: neben Regelaufgaben wie der Erstellung unserer Monatsabschlüsse, sind dies aktuell vor allem wichtige Bilanzierungsentscheidungen, zum Beispiel im Rahmen von Unternehmenskäufen und -verkäufen. Hier beschäftigen mich besonders komplexe und nicht alltägliche Transaktionselemente, wie etwa besondere Incentive-Strukturen mit Blick auf die übernommenen Mitarbeiter. Auch Personalentscheidungen, wie zum Beispiel die Neubesetzung wichtiger Positionen in meinem Verantwortungsbereich, die Zeitplanung für den Jahresabschlussprozess einschließlich Abstimmung mit dem Abschlussprüfer sowie die entsprechenden Audit Committee-Sitzungen. Und schließlich regulatorische Entwicklungen, wie die bevorstehenden Änderungen der internationalen Bilanzierungsvorgaben, die neue Abschlussprüferrichtlinie, das BilRUG sowie unser EnergieAudit und diverse andere Projekte.

Sie heben die Bedeutung von Unternehmenstransaktionen besonders hervor. Welche Problemfelder begegnen Ihnen hier und wie lösen Sie diese?

Eine große Herausforderung besteht in der Vielzahl komplexer Unternehmenstransaktionen und bei all diesen

in einer sorgfältige Analyse der Verträge, die im Rahmen der Transaktionen geschlossen wurden und manchmal bis zu 700 Seiten umfassen. Wichtig ist zunächst einmal ein wirtschaftliches Verständnis der geschlossenen Verträge und der Transaktion an sich. Und dann geht es im nächsten Schritt darum, die bilanziellen Stolperfallen vollständig zu erkennen, die in einer Transaktion, mitunter auch versteckt, enthalten sind. Nur so kommt man bei der Erstkonsolidierung zu einer validen bilanziellen Abbildung und Berichterstattung. Die PPA, also die Kaufpreisallokation, ist dagegen fast schon Routine.

„Wichtig ist das Erkennen der bilanziellen Stolperfallen.“

Und dann haben Sie ja auch noch die Incentive-Strukturen, die bei Ihren Übernahmen eine große Rolle spielen ...

Genau! Diese Regelungen sind in unseren Transaktionen deshalb so wichtig, weil der Geschäftserfolg der von uns übernommenen Unternehmen eng verknüpft sein kann mit einer Handvoll entscheidender Personen – vor allem auf Geschäftsführungsebene. Diesen Personenkreis wollen wir daher im Unternehmen halten und setzen entsprechende Anreize. Aus bilanzieller Sicht ist hier die Zuordnung der resultierenden Zahlungen



Oliver Grimm



leitet bei Axel Springer SE das Konzernrechnungswesen und verantwortet damit die externe Finanzberichterstattung des börsennotierten, international agierenden Medienkonzerns. Hier gab es aufgrund einer konsequent umgesetzten Digitalisierungsstrategie in den letzten Jahren starke Veränderungen – auch und gerade in der Finanzberichterstattung.

Dr. Oliver Beyhs



leitet bei KPMG das Accounting Centre of Excellence, ein Team von Rechnungslegungsberatern, die insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen in unterschiedlichen Fragestellungen der Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung unterstützen.

entweder zum Kaufpreis der Transaktion bzw. zum Personalaufwand künftiger Perioden zu beachten. Hier gilt es den Wortlaut der Regelungen in den Verträgen in Einklang mit ihren wirtschaftlichen Intentionen (Risiko-Chancen-Teilung in Bezug auf die künftige Performance des Akquisitionsobjekts) bilanziell abzubilden.

Welchen Herausforderungen begegnen Sie aktuell bei der Personalsuche? Und welche Eigenschaften muss eine gute Mitarbeiterin bzw. ein guter Mitarbeiter im Rechnungswesen mitbringen?

Aus unserem sehr dynamisch wachsenden Konzern, den sich ständig entwickelnden neuen Geschäftsmodellen und den sich zeitgleich umfassend ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben sich kontinuierlich neue bilanzielle Fragestellungen. Sehr wichtig ist für mich persönlich deshalb fundiertes IFRS-Know-how. Eine wesentliche Aufgabe des Konzernrechnungswesens ist die Sicherstellung von Compliance bei der Finanzberichterstattung. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass mein Team in der Lage ist, Problemfelder selbständig zu erkennen, und die Fähigkeit hat, in bestimmten Situationen dieses spezielle Störgefühl zu entwickeln. Es geht darum, in dieser komplexer gewordenen Bilanzierungswelt Bilanzierungsentscheidungen gemeinsam und fundiert treffen zu können. Es ist alles andere als leicht, Personal mit diesen Eigenschaften und der entsprechenden Erfahrung zu finden.

Gleichzeitig müssen und wollen wir als attraktiver Arbeitgeber heutzutage auch deutlich mehr Wert auf ein angenehmes und herausforderndes Arbeitsumfeld sowie eine angemessene Work-Life-Balance für unsere Mitarbeiter legen.

„Gutes Personal wird im Rechnungswesen zunehmend zum knappen Faktor.“

Themenwechsel: Landauf, landab halten Projekte zur Implementierung von IFRS 15 das Rechnungswesen in Atem. Wo steht Axel Springer?

Auch wir haben uns bereits intensiv mit dem Thema beschäftigt. Glücklicherweise konnten wir im Rahmen einer Betroffenheitsanalyse feststellen, dass sich der Einfluss des finalen Standards auf unsere gegenwärtige Bilanzierung in Grenzen hält. Dies gilt insbesondere bei den IT-Systemen, wo oft umfangreiche Anpassungen notwendig sind. Eine Ausnahme gilt für unsere Bundling-Geschäfte, die aber nicht mit großen finanziellen Volumina verbunden sind. Nun werden wir unsere Analysen auf der Ebene von einzelnen Absatzverträgen fortsetzen.

Welche weiteren Veränderungen gehen Sie zurzeit in Ihrem Verantwortungsbereich an?

Vor einem halben Jahr habe ich einen neuen Bereich „Accounting Governance“ geschaffen. Dies habe ich deshalb gemacht, weil die Bedeutung von Accounting-Aspek-

ten und -Entwicklungen für die Steuerung von Unternehmenstransaktionen und Geschäftsmodellen zunimmt. Accounting Compliance, auch unter Berücksichtigung der in Deutschland hohen Enforcement-Anforderungen, ist für uns als kapitalmarktorientiertes Unternehmen sehr wichtig. Mit der neuen Abteilung wollen wir konzernweit auch die Awareness für diese Themen sowie die Qualität unserer Rechnungslegung weiter erhöhen.

Eine letzte Frage: Welche Entwicklungen sehen Sie für die kapitalmarktorientierte Unternehmensberichterstattung bei Axel Springer?

Wir beschäftigen uns inhaltlich mit neuen Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung, wie beispielsweise Integrated Reporting. Die Umsetzung derart grundlegend neuer Berichtskonzepte treiben wir derzeit allerdings nicht voran. Was uns aber konkret umtreibt, ist das Erkennen und Ausschöpfen von Kürzungspotenzial in unserem Geschäftsbericht. Dabei müssen wir die richtige Balance zwischen den Informationsinteressen der Adressaten und den oft darüber hinausgehenden gesetzlichen Anforderungen wahren. Das ist nicht leicht. Wir nehmen aber sehr wohlwollend zur Kenntnis, dass Regulatoren wie das IASB mit dem jüngsten Denkanstoß zum Thema „Materiality“ erkannt haben, dass eine permanente Ausweitung der Berichterstattung nicht unbedingt zu mehr Nutzen führt.

DPR-Tätigkeitsbericht 2015: Enforcement-Schwerpunkt bei der Darstellung in Anhang und Lagebericht

Am 28. Januar 2016 veröffentlichte die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) ihren **Tätigkeitsbericht 2015**. Darin berichtet die DPR über eine leicht erhöhte Fehlerquote von 13 Prozent im Vorjahr auf jetzt 15 Prozent bei Prüfungen der Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen. Den Schwerpunkt der Prüfungen im abgelaufenen Geschäftsjahr bildeten Anhangangaben sowie die Lageberichterstattung.

Abgeschlossene DPR-Prüfungen und Fehlerquoten

Die DPR hat 2015 mit insgesamt 81 Prüfungen deutlich weniger Verfahren abgeschlossen als im Vorjahr (104). Das liegt laut Tätigkeitsbericht zum einen daran, dass darunter einige schwierige und zeitintensive Prüfungen waren. Zum anderen stehe immer weniger Personal zur Verfügung. 71 Fälle, und damit die Mehrzahl der Verfahren, waren anlassunabhängige Stichprobenprüfungen. Dazu kamen

sechs Anlassprüfungen sowie vier Prüfungen auf Anweisung der übergeordneten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – doppelt so viele wie im Vorjahr. Und in zwölf Fällen lautete das Urteil: „Fehlerhafte Rechnungslegung“.

Auch 2015 hat sich gezeigt, dass Fehlerquote und Unternehmensgröße zusammenhängen: So war die Rechnungslegung nur bei drei von 36 geprüften großen, indexnotierten Unternehmen fehlerhaft. Dagegen lag die Fehlerquote bei den 45 geprüften Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit bei immerhin 20 Prozent (siehe Tabelle).

Zustimmungsquote

Die Zustimmungsquote zu ausgesprochenen Fehlerfeststellungen ist 2015 mit 50 Prozent erheblich zurückgegangen (Vorjahr: 77 Prozent). Sechs von zwölf Unternehmen waren mit der DPR-Fehlerfeststellung nicht einverstanden. Ein Grund

hierfür wird darin gesehen, dass vier der betroffenen Unternehmen während des Verfahrens ein Delisting vom geregelten Markt beschlossen haben und in diesem Zusammenhang eventuell erwarteten, die Veröffentlichung eines Fehlers umgehen zu können, da kein öffentliches Interesse mehr bestand. Neue gesetzliche Vorgaben werden voraussichtlich künftig dafür sorgen, dass Verfahren auch nach dem Rückzug von der Börse unter bestimmten Bedingungen fortgesetzt werden können.

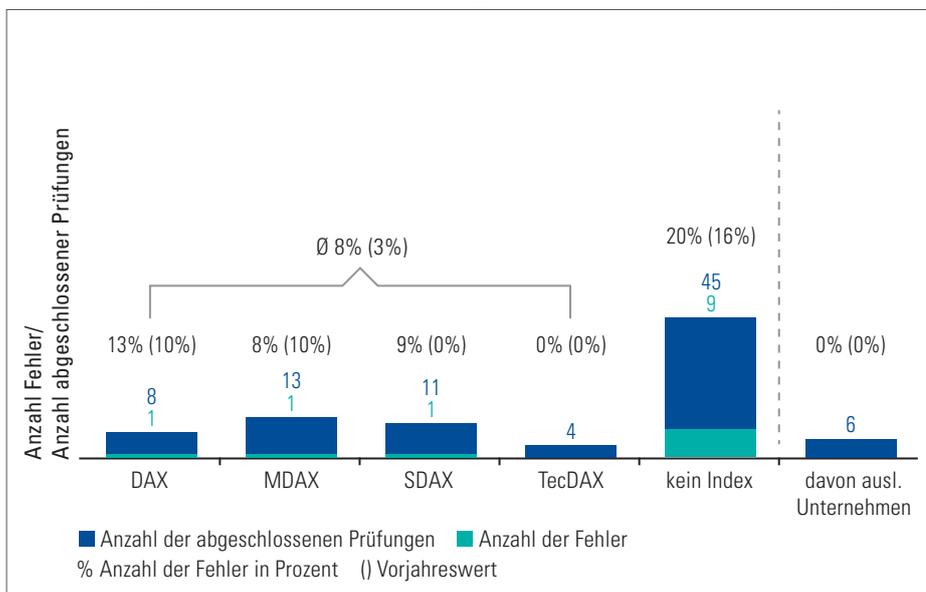
Stimmt ein Unternehmen einer ausgesprochenen Fehlerfeststellung nicht zu, wird der entsprechende Abschluss von der BaFin erneut geprüft. 2015 hat die BaFin vier derartige Fälle bearbeitet und in drei Fällen das Ergebnis der DPR bestätigt.

Anhang und Lagebericht häufigste Quellen für Fehler und Hinweise

Die meisten Fehlerfeststellungen betrafen 2015 eine unzureichende Berichterstattung in Anhang oder Lagebericht. Weitere Risiken für eine fehlerhafte Rechnungslegung resultieren aus Anwendungsschwierigkeiten in den Bereichen Ertragsrealisierung und Unternehmenserwerbe bzw. -veräußerungen sowie Folgefragen, wie Goodwill-Ermittlung und -folgebewertung. Weiterhin wurden Einzelfehler bei den Angaben zu Eventualschulden und -forderungen festgestellt.

Auch bei den Hinweisen steht die unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht an erster Stelle. Beim Lagebericht wurde Verbesserungspotenzial bei der Umsetzung des DRS 20 gesehen (2015: zwölf Einzelhinweise) – insbesondere

Abb. 1 – Abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Indizes und Fehlerquote



Quelle: DPR-Tätigkeitsbericht 2015, Seite 6

bei der konsistenten Darstellung der bedeutsamsten Leistungsindikatoren sowie der Berichterstattung über die Relevanz und möglichen Konsequenzen aller wesentlichen Einzelrisiken. Auch die Aussagekraft der Prognosen und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Annahmen wurde nicht als ausreichend gewürdigt. An dritter Stelle der Kritikpunkte bei den Hinweisen stehen Anwendungsschwierigkeiten bei der Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen sowie der Goodwill-Bilanzierung.

Konsequenzen einer Fehlerfeststellung

Um die Auswirkung ihrer Arbeit überprüfen zu können, kontrolliert die DPR seit 2013, ob festgestellte Fehler im folgenden Abschluss korrigiert wurden. Das Ergebnis: Sieben der 13 erneut kontrollierten Unternehmen haben die entsprechenden Fehler beseitigt. Zwei Gesellschaften haben zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet. Bei drei Gesellschaften ist noch ein Verfahren bei der BaFin anhängig. Und für ein Unternehmen hat die DPR eine Anlassprüfung eingeleitet, da der Fehler nicht korrigiert worden ist.

Auch Hinweise sind wirksam

Den Umgang mit den Hinweisen nahm die DPR ebenfalls unter die Lupe – mit positivem Ergebnis: 28 von 38 Unternehmen, die 2014 Hinweise der DPR erhalten haben, haben diese Hinweise nachvollziehbar in den Folgeabschlüssen umgesetzt. Bei neun Unternehmen ließ sich die Umsetzung entweder nicht

nachprüfen oder aber die resultierenden Effekte waren unwesentlich. Für ein Unternehmen lag zum Auswertungszeitpunkt kein Abschluss vor.

Bessere Rechnungslegung durch konstruktiven Austausch

Die DPR will die Rechnungslegung verbessern. Ihr Ansatz: bessere Kommunikation und Zusammenarbeit sowie ein konstruktiver Erfahrungsaustausch. Deshalb hat die DPR 2015 erneut Gespräche mit den Vorständen bzw. Geschäftsführern der führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geführt. Darüber hinaus hat sich die DPR mit dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) zur Lageberichterstattung nach DRS 20 ausgetauscht.

Internationale Einbindung der DPR geht weiter

Im abgelaufenen Jahr hat die *European Securities and Markets Authority* (ESMA) wieder europäische Enforcement-Schwerpunkte veröffentlicht. Die DPR hat diese Punkte umgehend übernommen. Auch die von der ESMA im Juni 2015 veröffentlichten finalen Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen (ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures) werden von der DPR ab dem 3. Juli 2016 (Datum des Inkrafttretens der Guidelines) bei laufenden Verfahren berücksichtigt.

Mehrmals jährlich finden die sogenannten *European Enforcers Coordination Sessions* (EECS) statt. Dabei werden ausgewählte Anwendungsfragen der IFRS-Bilanzierung

diskutiert – und zwar teilweise bevor darüber im jeweiligen nationalen Verfahren entschieden wird. Die DPR hat auch 2015 an diesen Sessions teilgenommen und sich damit in die Diskussion eingebracht. Weiterhin hat die DPR zusammen mit einer anderen europäischen nationalen Enforcement-Einrichtungen eine „Education session on IAS 36“ abgehalten. Damit hat sie sich mit einem Themenbereich beschäftigt, in dem das persönliche Ermessen der Bilanzierenden eine große Rolle spielt. Auch in der neu eingerichteten „Subgroup of EECS on US GAAP“ arbeitet ein Mitarbeiter der DPR mit.

Drei wichtige Änderungen stehen bevor

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie kommen auf das Enforcement ab 2016 drei wesentliche Änderungen zu:

- Nur Emittenten mit Herkunftsland Bundesrepublik Deutschland werden künftig in das Enforcement einbezogen.
- Anlass- und Verlangensprüfungen können künftig auch für Vorjahresabschlüsse eröffnet werden.
- (Konzern-)Zahlungsberichte sind bei Anlass- und Verlangensprüfungen künftig ebenfalls Gegenstand des Enforcements.

Schließlich zeigen die DPR-Prüfungsschwerpunkte für 2016, dass es ihr weiterhin darum geht, die Qualität der Abschlüsse bei gleichbleibend hoher Prüfungsintensität sicherzustellen.

Bundesrat billigt Gesetz zur Änderung des § 253 HGB zur Bestimmung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen

Der Bundesrat hat am 26. Februar 2016 die Gesetzesänderung zu § 253 HGB zur Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen gebilligt. Im Vergleich zum Kabinettsentwurf vom 27. Januar 2016 (vergleiche [Accounting News Februar 2016](#)) gab es keine materiellen Änderungen.

Um drei Jahre verlängerter Durchschnittszeitraum

Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB in der geltenden Fassung sind alle Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem – ihrer Restlaufzeit entsprechenden – durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen.

Nach dem Gesetz soll bei dem vergangenheitsbezogenen Betrachtungszeitraum wie folgt unterschieden werden:

- Altersversorgungsverpflichtungen sind mit dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Geschäftsjahre abzuzinsen.
- Für die übrigen Rückstellungen bleibt es bei dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre.

Dies bedeutet für den Stichtag 31. Dezember 2015 einen Zinsrückgang auf 4,30 Prozent statt den 3,89 Prozent nach dem Sieben-Jahres-Durchschnitt.

Die übrigen Regelungen des § 253 Abs. 2 HGB bleiben unverändert. Ergänzt wird § 253 Abs. 6 HGB neuer Fassung. Der neue Absatz sieht Anhangangaben und eine Ausschüttungssperre in Bezug auf den aus der Änderung resultierenden Unterschiedsbetrag vor.

Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch im März

Die vorgenannten Änderungen treten gemäß Artikel 16 des Gesetzes am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Bundesregierung strebt an, das Gesetzgebungsverfahren vor Ablauf der Umsetzungsfrist für die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (21. März 2016) abzuschließen. Das Gesetz tritt grundsätzlich mit der Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft; eine Anwendung auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen und vor dem 1. Januar 2016 enden, ist wahlweise möglich. Damit kann der neue Zinssatz grundsätzlich für den Stichtag 31. Dezember 2015 relevant sein.

Diverse Anwendungsfragen

Die Gesetzesänderung wirft eine Reihe von Anwendungsfragen auf. So wird beispielsweise aktuell diskutiert, ob die ausschüttungsgesperrten Beträge gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB neuer Fassung im Fall von Gewinnabführungsverträgen abführungsgesperrt sind. Ein ent-

PRAXISHINWEIS

Gemäß Artikel 75 Abs. 6 EGHGB gelten die Neuregelungen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 enden.

Artikel 75 Abs. 7 EGHGB sieht jedoch ein Anwendungswahlrecht für Geschäftsjahre vor, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen und vor dem 1. Januar 2016 enden. Für diese Geschäftsjahre, also konkret zum 31. Dezember 2015, darf die Neufassung des § 253 Abs. 2 und Abs. 6 HGB bereits angewendet werden.

sprechender Verweis in § 301 Satz 1 AktG auf die Ausschüttungssperreregelung des § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB neuer Fassung fehlt in der aktienrechtlichen Regelung – und das, obwohl im Gesetzgebungsverfahren wiederholt auf den Zusammenhang hingewiesen wurde. Dem Gesetzeswortlaut nach kann wohl aktuell davon ausgegangen werden, dass die nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB neuer Fassung ausschüttungsgesperrten Beträge gleichwohl im Rahmen von Ergebnisabführungsverträgen abzuführen sind und somit das Ausschüttungspotenzial auf Ebene der die abgeführten Ergebnisse empfangenden Konzernobergesellschaft erhöhen.

Neues vom DRSC

Verabschiedung des DRÄS 6

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. hat am 29. Februar 2016 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 6 (DRÄS 6) verabschiedet.

Im Nachgang zum BilRUG

Mit der aktuellen Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) wurde im Wesentlichen den Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) Rechnung getragen. In Kraft getreten ist das BilRUG am 23. Juli 2015. Ferner wurden die DRS an weitere Gesetzesänderungen wie die Capital Requirement Regulation und das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst angepasst.

Durch DRÄS 6 ergeben sich Änderungen an den folgenden Standards:

- DRS 3 *Segmentberichterstattung*
- DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss*
- DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss*
- DRS 13 *Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern*
- DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*
- DRS 18 *Latente Steuern*
- DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*
- DRS 20 *Konzernlagebericht* und
- DRS 21 *Kapitalflussrechnung*.

DRS 3-10 *Segmentberichterstattung von Kreditinstituten* und DRS 3-20 *Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen* werden aufgehoben. Die branchenspezifischen Regelungen, die derzeit in diesen beiden Standards geregelt sind, werden in den DRS 3 *Segmentberichterstattung* verlagert.

Bekanntgabe wird vorbereitet

DRÄS 6 wird in Kürze dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Bekanntmachung gemäß § 342 Abs. 2 HGB im elektronischen Bundesanzeiger übermittelt, um die damit verbundene Bindungswirkung zu erlangen.

Die Bekanntgabe wird voraussichtlich im Ergebnisbericht der 24. öffentlichen Sitzung des DRSC erfolgen. Den Sitzungsbericht sowie einen Mitschnitt der Sitzung finden Sie [hier](#).

Die verpflichtende Erstanwendung ist für Geschäftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

DRSC schlägt Änderungen des DRS 16 Zwischenberichterstattung vor (E-DRÄS 7)

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) hat am 8. Februar 2016 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 7 (E-DRÄS 7) veröffentlicht.

Anlass der Überarbeitung sind das am 23. Juli 2015 in Kraft getretene Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) sowie das am 26. November 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie wurde die Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung von Inlandsemitenten bzw. von Quartalsfinanzberichten als Alternative zu Quartalsmitteilungen durch Änderung des § 37x WpHG aufgehoben. Zum anderen wurde mit dem BilRUG die Ausnahmeregelung von der Pflicht, über Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen zu berichten, in § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB geändert.

Anpassung des DRS 16

Mit dem vorliegenden Entwurf von E-DRÄS 7 soll DRS 16 *Zwischenberichterstattung* an die geänderten gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- Änderung der Bezeichnung des Standards in Halbjahresfinanzberichterstattung sowie Änderungen verschiedener Termini
- Streichung der Bezüge auf § 37x WpHG
- Aufhebung der Vorgaben in DRS 16 (2012) für Zwischenmitteilungen und Quartalsfinanzberichterstattung. Die inhaltlichen Anforderungen an eine „Quartalsmitteilung“ werden in § 51a BörsO FWB neuer Fassung geregelt und durch Erläuterungen der Deutschen Börse konkretisiert¹
- Anpassung der Definitionen an die geänderten Inhalte des DRS 16
- Geänderte Formulierung der Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Berichterstattung über Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

1 Vergleiche „IPO-Line, Being Public – Prime Standard“.

Der Entwurf steht zum [Download](#) auf der Seite des DRSC bereit. Die Kommentierungsfrist endet am 21. März 2016.

Bekanntmachung von DRS 22, DRS 23 und DRS 24 im Bundesanzeiger

Im Bundesanzeiger, Amtlicher Teil, vom 23. Februar 2016 sind der Deutsche Rechnungslegungsstandard (DRS) 22 *Konzern Eigenkapital*, DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* und DRS 24 *Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss* durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden.

DRS 22 ersetzt den bisherigen Standard DRS 7 *Konzern Eigenkapital und Konzern gesamt ergebnis* und ist erstmals zu beachten für nach dem

31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen.

DRS 23 ersetzt den bisherigen Standard DRS 4 *Unternehmenserwerbe* im Konzernabschluss und ist unter Beachtung von Art. 75 Abs. 1 und 4 EGHGB erstmals für die Erstkonsolidierung von Unternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, anzuwenden. Die Regelungen dieses Standards gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Erstkonsolidierung erstmals für alle Maßnahmen der Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung einbezogener Tochterunternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. Eine rückwirkende Anwendung ist nicht zulässig. Eine frühere Anwendung wird empfohlen. In diesem Fall sind sämtliche Regelungen dieses Standards zu beachten.

DRS 24 stellt eine umfassende Überarbeitung des bereits 2010 aufgehobenen Vorgängerstandards (DRS 12 *Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens*) dar und ist erstmals für die Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, anzuwenden. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen. Die Regelungen des Standards sind prospektiv anzuwenden. Die bis zum Erstanwendungszeitpunkt erworbenen oder selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände dürfen nach den bisherigen Vorschriften bilanziert werden. Eine Anpassung der Bilanzierung an die Vorschriften dieses Standards ist zulässig.

Die Rechnungslegungsstandards sind im [Bundesanzeiger](#) abrufbar.

TERMINE/ VERANSTALTUNGSORTE

13.00–17.30 Uhr

Donnerstag, 7. April 2016

Berlin, in den Geschäftsräumen von KPMG

Montag, 11. April 2016

Hannover, im Hotel Courtyard by Marriott Hannover Maschsee

Donnerstag, 14. April 2016

München, in den Geschäftsräumen von KPMG

Montag, 18. April 2016

Stuttgart, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 19. April 2016

Frankfurt am Main, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 19. April 2016

Hamburg, im Empire Riverside Hotel

Donnerstag, 21. April 2016

Köln, im Radisson Blu Hotel Cologne

Montag, 25. April 2016

Düsseldorf, im Hotel Nikko Düsseldorf

Dienstag, 26. April 2016

Nürnberg, in den Geschäftsräumen von KPMG

Mieten und Leasen? Aber bitte nach Vorschrift!

Veranstaltungsinhalt

Das International Accounting Standards Board (IASB), der Standardsetzer für internationale Rechnungslegung, hat am 13. Januar 2016 eine neue Vorschrift (IFRS 16) veröffentlicht.

Dies bringt insbesondere für den Leasingnehmer weitreichende Änderungen in der Bilanzierung von Miet- und Leasingverhältnissen mit sich.

Unsere Veranstaltung bereitet die Teilnehmer darauf vor, die Prozesse in ihrem Unternehmen an die neue Vorschrift anzupassen und IFRS 16 korrekt anzuwenden.

Gern beantworten unsere Experten Ihre individuellen Fragen und diskutieren mögliche Maßnahmen für Ihr Unternehmen.

Zielgruppe

Geschäftsführer, Vorstände, Führungskräfte und Mitarbeiter aus den Bereichen Finanzen, Controlling, Rechnungswesen und Investor Relations, die sich über die Neuregelungen und Änderungen der IFRS und deren Auswirkungen informieren wollen.

Ihre Ansprechpartnerin

Yvonne Ziemer-Popp
T +49 30 2068-2684
yziemerpop@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr für die Seminare beträgt pro Person 150 Euro zzgl. USt.

Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie auch [hier](#).
Dort sind darüber hinaus Anmeldungen online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Veröffentlichungen zu IFRS			
Umsatzrealisierung	Wesentliche Finanzierungs-komponente nach IFRS 15 – Praxisfälle und Lösungsansätze	IRZ 2/2016, S. 69–74	Anne Schurbohm-Ebneth, Phillip Ohmen
Veröffentlichungen zu HGB			
Abschlussprüfung	Regierungsentwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG). Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform in Deutschland	WP Praxis 2/2016, S. 29–32	Georg Lanfermann

Links zu nationalen/internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS Newsletter		
Financial Instruments	IFRS Newsletter: The future of financial instruments accounting – Issue 28 (Feb 2016)	Es wird immer schwieriger, sich auf den Finanzmärkten zurechtzufinden. Deshalb hat das IASB ein Projekt zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalcharakter gestartet. In diesem Newsletter geht es vor allem um die Diskussion des IASB über dieses Projekt.
Banking	IFRS – Global Banking Newsletter: IFRS 9 implementation and Pillar 3	Der Newsletter gibt einen Überblick über aktuelle IFRS-Themen, die eine direkte Auswirkung auf Banken haben. Im Fokus dieser Ausgabe steht IFRS 9 <i>Finanzinstrumente</i> , der nach und nach den IAS 39 ablöst. Des Weiteren beschäftigt sich der Newsletter mit Pillar 3 der Basel II-Bestimmungen.
Insights into IFRS		
Insurance	Comment letter on ED/2015/11 – Applying IFRS 9 Financial Instruments with IFRS 4 Insurance Contracts (Proposed amendments to IFRS 4)	Aufgrund der zeitlich auseinanderfallenden Anwendungszeitpunkte des IFRS 9 <i>Finanzinstrumente</i> (ab 2018) und des IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i> (voraussichtlich ab 2020/21) ergaben sich Anwendungsfragen speziell für Versicherungsunternehmen. Das IASB hat deshalb Anmerkungen zum IFRS 4 veröffentlicht, wobei speziell die Ausnahmeregelung für den Anwendungszeitpunkt sowie die Abwägung von Kosten und Nutzen thematisiert werden. Der Link führt zum Comment Letter von Mark Vaessen.
IFRS for banks	New leases standard – Introducing IFRS 16	Der neue IFRS 16 <i>Leasingverhältnisse</i> ist ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend anzuwenden und löst den fast 20 Jahre alten IAS 17 ab. Der Artikel zeigt die teils gravierenden Änderungen, die damit auf Leasinggeber und Leasingnehmer zukommen.

Links zu nationalen/internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

Insights into IFRS		
Agendapunkte des IASB	Insurance – New standard set for balloting	Der Artikel gibt einen kurzen Überblick über die nächsten Schritte und Überlegungen des IASB in diesem Jahr – etwa über den Abstimmungsprozess für den finalen Standard für Versicherungsverträge.
IFRS-Abschluss	IFRS: New standards – Are you ready?	Der Artikel bietet eine Übersicht über die neuen IFRS, die seit 2016 aktiv sind und welche 2016 noch aktiv werden. Es wird dargestellt, wann und wie die Standards anzuwenden sind und inwiefern eine vorzeitige Anwendung sowie Wahlrechte möglich sind.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Haiko Schmidt
T +49 40 32015-5688
haikoschmidt@kpmg.com

ACCOUNTING CENTRE OF EXCELLENCE



Dr. Oliver Beyhs
T +49 30 2068-4485
obeyhs@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com

REGION SÜD



Dr. Markus Kreher
T +49 89 9282-4310
markuskreher@kpmg.com



DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Dr. Erhard Kühne
T +49 30 2068-4373
ekuehne@kpmg.com



Wolfgang Laubach
T +49 30 2068-4663
wlaubach@kpmg.com



Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hbocckem@kpmg.com



Dr. Anne Schurbohm-Ebnerth
T +49 30 2068-4929
aschurbohm@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Dr. Hanne Böckem (V. i. S. d. P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter www.kpmg.de/accountingnews herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.